

## **Statuten der Kantonalen Freiburger Rettungsorganisation**

---

### **1. Name, Sitz und Ziele**

#### **Art. 1** Name

Unter dem Namen Kantonale Freiburger Rettungsorganisation (KFRO) wird ein Verein nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

#### **Art. 2** Sitz

Die KFRO hat ihren Sitz in Freiburg.

#### **Art. 3** Ziele

Als staatlich anerkannter gemeinnütziger Verein verfolgt die KFRO die folgenden Ziele:

- a) Sie erbringt alle Leistungen, die ihr aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die präklinischen Notfälle übertragen werden. Insbesondere:
  1. arbeitet sie zuhanden des Staatsrats ein umfassendes und koordiniertes Konzept für die Organisation der präklinischen Notfallversorgung aus,
  2. stellt sie die Umsetzung des Konzepts sicher,
  3. verwaltet sie alle Sanitätsnotrufe an die Telefonnummer 144 mittels einer Sanitätsnotrufzentrale,
  4. achtet sie auf eine gute Grund- und Fortbildung aller Personen, die im Bereich der präklinischen Notfallversorgung tätig sind,
  5. nimmt sie die übrigen Aufgaben wahr, die ihr auf dem Gebiet der Aufsicht, der Information und der Prävention übertragen werden.
- b) Aufgrund eines vorgängigen Abkommens mit den betroffenen Vereinigungen erbringt sie Nebenleistungen in Verbindung mit den präklinischen Notfällen. Namentlich erteilt sie Auskünfte über die verschiedenen Bereitschaftsdienste (Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker usw.), soweit die Qualität der Hauptleistungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- c) Sie vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder unter Wahrung derer Selbständigkeit in einem Netzwerk.
- d) Sie knüpft Kontakte mit gleichartigen Diensten der Nachbarregionen und unterhält gute Beziehungen zu ihnen.

- e) Sie äussert sich zu allen Fragen im Zusammenhang mit der präklinischen Notfallversorgung im Kanton Freiburg.
- f) Sie arbeitet eng mit den Führungsorganen für die Versorgung in ausserordentlichen Lagen zusammen.
- g) Sie arbeitet eng mit allen betroffenen Betrieben und Institutionen und mit den interessierten Kreisen zusammen.

## **2. Mitglieder**

### **Art. 4** Mitglieder

Mitglieder der KFRO sind:

- a) der Staat Freiburg,
- b) der Freiburger Gemeindeverband,
- c) das Freiburger Spitalnetz,
- d) die Freiburgische Vereinigung Leiter Rettungsdienste,
- e) die Ärztesgesellschaft des Kantons Freiburg.

### **Art. 5** Stimmrecht

<sup>1</sup> Jedes der obgenannten Mitglieder verfügt in der Generalversammlung über folgende Stimmen:

- a) Staat Freiburg: 5 Stimmen,
- b) Freiburger Gemeindeverband: 2 Stimmen,
- c) Freiburger Spitalnetz: 1 Stimme,
- d) Freiburgische Vereinigung Leiter Rettungsdienste: 1 Stimme,
- e) Ärztesgesellschaft des Kantons Freiburg: 1 Stimme.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied bezeichnet die Person oder die Personen, die das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben. Personen, die dem Organismus, den sie in der Generalversammlung vertreten, nicht mehr angehören, gelten als von diesem Organ zurückgetreten.

## **3. Organisation**

### **Art. 6** Organe der KFRO

Die Organe der KFRO sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,

- c) die Direktion,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

**Art. 7** Generalversammlung  
a) Zusammensetzung und Funktionsweise

<sup>1</sup> Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der KFRO.

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands; sind diese verhindert, so führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz. Die Vorstandssekretärin oder der Vorstandssekretär führt das Sekretariat der Generalversammlung.

**Art. 8** b) Befugnisse

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Ernennung der Vorstandsmitglieder, sofern diese nicht von Amts wegen bezeichnet werden,
- c) Genehmigung der vom Vorstand beantragten internen Reglemente,
- d) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Entscheid über die Revision der Statuten,
- g) Stellungnahme zur Auflösung und Liquidation der KRFO.

**Art. 9** c) Einberufung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird einmal jährlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstands einberufen.

<sup>2</sup> Sie kann auf Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder jederzeit zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.

<sup>3</sup> Die schriftliche Einladung wird den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt.

<sup>4</sup> Sie enthält die Traktandenliste und im Fall einer Statutenrevision den Wortlaut der beantragten Änderungen.

**Art. 10** d) Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Beschlüsse werden ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der an der Versammlung Teilnehmenden gefasst. Vorbehalten sind die Entscheide über eine Statutenrevision und die Auflösung der KFRO; diese erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Entscheide gefällt werden.

<sup>3</sup> Die Entscheide werden durch Handmehr getroffen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine Geheimabstimmung verlangt.

#### **Art. 11** Vorstand

##### a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen:

- a) drei Personen, die den Staat vertreten, darunter die vom Staatsrat bezeichnete Präsidentin oder der vom Staatsrat bezeichnete Präsident,
- b) eine von der Konferenz der Oberamtmänner bezeichnete Person,
- c) eine vom Freiburger Gemeindeverband vorgeschlagene Person.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Mitglieder, die dem Organismus, den sie im Vorstand vertreten, nicht mehr angehören, gelten als von ihrer Funktion zurückgetreten. Ernennungen, die im Lauf einer vierjährigen Periode erfolgen, gelten bis zum Ende dieser Periode.

#### **Art. 12** b) Interne Organisation

<sup>1</sup> Der Vorstand bezeichnet unter seinen Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie eine Sekretärin oder einen Sekretär.

<sup>2</sup> Er kann ein internes Reglement aufstellen, das der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.

#### **Art. 13** c) Aufgaben des Vorstands

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Exekutivorgan der KFRO. Er trägt die Verantwortung für den guten Betrieb der KFRO und vertritt sie nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die statutarisch keinem anderen Organ zugeteilt sind.

<sup>2</sup> Er versieht ausserdem die folgenden Aufgaben:

- a) Einberufung und Organisation der Generalversammlung,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Entscheide der Generalversammlung,
- c) Verabschiedung des Voranschlags der KFRO,
- d) Unterbreitung der Jahresrechnung und des Jahresberichts der KFRO in der Generalversammlung zur Genehmigung,
- e) Bezeichnung der zur Vertretung der KFRO befugten Personen und Festsetzung der Vertretungsart,
- f) Einsetzung der Kommissionen und Festsetzung ihrer Aufgaben,

- g) Vorbereitung der Dokumente und Dossiers, die eine kantonale Genehmigung erfordern, und deren Unterbreitung beim Staatsrat und bei den betroffenen Direktionen des Staates (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes),
- h) Beschliessen der Organisation der KFRO, Ernennung der Direktionsmitglieder und Beschliessen ihres Pflichtenhefts,
- i) auf Antrag der Direktion Erteilung von Leistungsaufträgen an die verschiedenen Akteure.

**Art. 14** d) Sitzungen

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt so oft wie nötig zusammen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein und bereitet die Traktandenliste vor.

<sup>3</sup> Die Entscheide des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten und kurz begründet.

<sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

**Art. 15** e) Kommissionen

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Kommissionen einsetzen, die den Auftrag haben, ein besonderes Problem zu prüfen und das Ergebnis ihrer Diskussionen und Untersuchungen dem Vorstand zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen sind keine Organe der KFRO. Sie haben keine Entscheidungsgewalt und können die KFRO nicht gegenüber Dritten verpflichten.

**Art. 16** Direktion

a) Aufgaben und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Direktion nimmt das operationelle Management der KFRO wahr.

<sup>2</sup> Sie übt insbesondere die folgenden Befugnisse aus:

- a) Regelung der laufenden Geschäfte,
- b) Sicherstellung der Leitung und des Managements der KFRO und der Sanitätsnotrufzentrale,
- c) Anstellung und Verwaltung des Personals der Sanitätsnotrufzentrale und der KFRO,
- d) Vorbereitung des Globalbudgets, das dem Staatsrat im Hinblick auf die Subventionen zu unterbreiten ist,
- e) Vertretung der KFRO innerhalb der Organisation und in Absprache mit der Vorstandspräsidentin oder dem Vorstandspräsidenten nach aussen,

- f) Sicherstellung der Koordination der Akteure und Mittel der präklinischen Notfallversorgung im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Führungsorganen für ausserordentliche Lagen,
- g) Verhandeln der Tarife der Akteure mit den Versicherern nach den Anweisungen des Vorstands,
- h) Ausführung der Entscheide des Vorstands und Unterstützung des Vorstands in der Umsetzung der Entscheide der Generalversammlung,
- i) Wahrnehmung der ihr vom Vorstand erteilten Aufgaben.

<sup>3</sup> Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten der Direktionsmitglieder in dem/den vom Vorstand beschlossenen Pflichtenheft/en festgelegt.

#### **Art. 17**    b) Finanzen

<sup>1</sup> Die Direktion führt die Rechnung der KFRO; diese muss alljährlich per 31. Dezember abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Geldmittel der KFRO bestehen aus:

- a) den Vermögenserträgen,
- b) den Beträgen, die der KFRO in verschiedenen Zusammenhängen, namentlich im Rahmen der verschiedenen Leistungsaufträge, vom Staat, von den Gemeinden und von Privaten gesprochen werden,
- c) Spenden und anderen Zuwendungen an die KFRO.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Ausgaben bestehen aus:

- a) den Investitions- und Betriebskosten der Sanitätsnotrufzentrale und der KFRO,
- b) den Ausbildungs-, Vertretungs- und Studienkosten,
- c) den Kosten in Verbindung mit den Leistungsaufträgen an die Akteure.

<sup>4</sup> Allfällige Ertragsüberschüsse werden in erster Linie für die Ausbildung verwendet.

#### **Art. 18**    Rechnungsprüfungsorgan

Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Rechnung der KFRO nach dem Gesetz über die präklinischen Notfälle.

#### **Art. 19**    Schlussbestimmung

##### a) Statutenrevision

<sup>1</sup> Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert oder ergänzt werden.

<sup>2</sup> Jeder Antrag auf eine Statutenänderung muss bei der Einberufung der Generalversammlung in der Traktandenliste aufgeführt werden.

#### **Art. 20** Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung der KFRO kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein solcher Entscheid kann nicht als dringlich erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.

#### **Art. 21** Liquidation

<sup>1</sup> Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Generalversammlung nicht anders entscheidet.

<sup>2</sup> Die Archive der KFRO werden dem Staat übergeben.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens wird mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder entschieden.

#### **Art. 22** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom ... verabschiedet worden.

<sup>2</sup> Sie treten am ... in Kraft.

Im Namen der Gründungsversammlung:

Die Präsidentin/der Präsident des Tages:                      Die Sekretärin/der Sekretär  
des Tages:

Vom Staatsrat genehmigt am ...